Checkliste

BVMW
Bundesverband
mittelständische Wirtschaft

MINDESTLOHN – WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

Seit dem 01.01.2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn. Der rechtliche Rahmen wird im Mindestlohngesetz (MiLoG) geregelt.

Wie gilt der Mindestlohn im Allgemeinen?

Der Mindestlohn gilt in Höhe von **8,50 Euro pro Zeitstunde** für alle Branchen. Alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahren haben einen gesetzlichen Anspruch. Alle Arbeitgeber sind zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

Beim gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde handelt es sich um einen **Bruttostundenlohn**. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bleiben bei der Berechnung des Mindestlohns außer Betracht. Das heißt auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Minijobs trägt der Arbeitgeber – zusätzlich zum Bruttostundenlohn.

Für welche Personengruppen gilt der Mindestlohn nicht?

Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Mindestlohn gelten bei

- Auszubildenden – diese werden weiter nach dem Berufsbildungsgesetz vergütet.
- Langzeitarbeitslosen, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren. Sie müssen in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung nicht nach dem Mindestlohn bezahlt werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben
  Hinweis: für Schüler die 18 Jahre und älter sind **oder** bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, gilt der Mindestlohn.
- Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum gemäß ihrer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung absolvieren.
- Berufsorientierungspraktika vor der Ausbildung oder dem Studium von maximal drei Monaten
  Hinweis: dauert ein Praktikum länger als drei Monate, fällt es komplett unter das Mindestlohngesetz und der Mindestlohn ist ab dem ersten Tag zu zahlen, auch rückwirkend!
- anerkannten Berufsvorbereitungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen.
- ehrenamtlich Tätigen.
- in Werkstätten beschäftige Menschen mit Behinderung, wenn sie sich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis befinden
  Hinweis: bei Arbeitnehmern mit Behinderung, die ein Arbeitsverhältnis in einem Integrationsbetrieb inne haben gilt der gesetzliche Mindestlohn.

Gibt es weitere Ausnahmen für einzelne Branchen?

Der Mindestlohn gilt ausnahmslos für alle Branchen. Um den Branchen, deren Löhne bisher deutlich unter 8,50 Euro lagen, eine schrittweise Anpassung an den geltenden Mindestlohn zu ermöglichen, wurde eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 festgelegt. Bis dahin sind Abweichungen nach unten erlaubt.

Für die Branchen

- Friseurhandwerk,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Gartenbau,
- Textil- und Bekleidungsindustrie und
- Zeitungszusteller

wurden **Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn** vereinbart.

Ab dem 1. Januar 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte allgemeine gesetzliche Mindestlohn ohne jede Einschränkung in allen Branchen.

Die gerade in der **Saisonarbeit** genutzte sozialversicherungsfreie Beschäftigung wurde von bisher 50 auf 70 Tage erhöht. **Diese Regelung ist befristet bis zum 31.08.2018.**

Zusätzlich zu der Zahlungspflicht beim Mindestlohn sind durch das MiLoG zusätzliche Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten entstanden.

Was muss dokumentiert werden?

Um sicher zu stellen, dass der Mindestlohn auch rechtmäßig gezahlt wird, müssen

- Beginn der Arbeitszeit,
- Dauer der Arbeitszeit und
- Ende der Arbeitszeit

erfasst werden. Die Dokumentationspflicht entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige Monatsentgelt des Arbeitnehmers eine Grenze von 2.958 Euro brutto überschreitet oder ab einem Bruttoentgelt von 2.000 Euro, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat.

Hinweis: Minijobs gelten bis zu einem maximalen Verdienst von monatlich 450 Euro. Das entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von **maximal 52,9 Stunden**.

Ab 53 Stunden Arbeitszeit gilt die Beschäftigung als sozialversicherungspflichtig!

Im Falle von Sonderzuwendungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld verringert sich die monatliche Stundenzahl, denn:

Die Anzahl der geleisteten Stunden für geringfügig Beschäftigte muss auf das gesamte Arbeitsentgelt bezogen.

Für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt die Aufzeichnungspflicht?

- Geringfügig Beschäftigte („Minijobber")
- Wirtschaftsbereiche, die auf Grund von hoher Missbrauchsgefahr im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden

Ausnahme: Die Aufzeichnungspflichten gelten nicht für **Minijobber in Privathaushaushalten** oder für **Familienangehörige** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) **im eigenen Betrieb**. Dennoch gilt auch für sie der Mindestlohn.

Achtung: Geringfügige Beschäftigung für eine **Wohnungseigentümergemeinschaft**, gilt nicht als Beschäftigung im Privathaushalt und unterliegt der Mindestlohnpflicht!

Wirtschaftsbereiche, die auf Grund von hoher Missbrauchsgefahr im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden und daher der Aufzeichnungspflicht unterliegen:

Baugewerbe; Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; Personenbeförderungsgewerbe; Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe; Schaustellergewerbe; Unternehmen der Forstwirtschaft; Gebäudereinigungsgewerbe; Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen; Fleischwirtschaft.

Was muss bei der Aufzeichnungspflicht beachtet werden?

Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt und im Falle einer Prüfung vorgelegt werden. Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach dem Tag der Arbeitsleistung erfolgen. **Für die Aufzeichnung ist der Arbeitgeber verantwortlich.**

Wie verhält es sich bei Sonderzahlungen?

- Arbeitnehmer in **Gleitzonen** bis 850 Euro haben seit 2015 eine rechnerische Höchstarbeitszeit von 100 Stunden im Monat.
- **Arbeiten als Stücklohn- und Akkordlohnempfänger** sind nach wie vor zulässig, solange der Lohn auf 8,50 Euro pro Stunde gerechnet werden kann.

  Hinweis: In diesen Fällen könnte sich eine Umstellung des Abrechnungssystems auf einen Stundenlohn anbieten.
- Im April entschied ein Arbeitsgericht, dass regelmäßige **Bonuszahlungen** mit dem Mindestlohn verrechnet werden können.
- Als Mindestlohn zählen alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Keine Rolle spiele dabei, wie die Bestandteile des Lohns bezeichnet werden.
- Ein **Leistungsbonus** weise einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung auf, daher handele es sich um **„Lohn im eigentlichen Sinn"** und sei in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen."
- **Weihnachts- und Urlaubsgeld** können als Bestandteil des Mindestlohns gezählt werden, auf Grund der Fälligkeitsregel sind sie nur in dem Monat ihrer tatsächlichen Auszahlung anrechenbar.
- **Vermögenswirksame Leistungen**, **Überstunden**, **Gefahrenzulagen** und **Aufwandsentschädigungen** können nicht berücksichtigt werden.

Was ist die Subunternehmerhaftung?

Unternehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass von ihnen beauftragte Subunternehmen ebenfalls den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Andernfalls können Sie dafür haftbar gemacht werden. Hier finden Sie eine Mustererklärung sowie ein Musteranschreiben für Subunternehmer.

Was sind die Konsequenzen bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz?

Verstöße gegen das MiLoG werden als Ordnungswidrigkeit behandelt und unterliegen einem umfangreichen Katalog an Bußgeldvorschriften (bis zu 500.000 Euro). Außerdem kann ein Ausschluss von der der Vergabe öffentlicher Ausschreibungen erfolgen. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Zoll.

Kontaktdaten

Im Falle von Unsicherheiten können Sie sich gern an unsere Experten aus dem IBWF-Beraternetzwerk wenden unter: www.ibwf.org.

Für Fragen stehen wir Ihnen auch gern unter politik@bvmw.de zur Verfügung.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen mit ca. 9 Millionen Mitarbeitern. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Volkswirtschaft & Politik
Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 533206-0, Fax: +49 (0)30 533206-50
politik@bvmw.de, www.bvmw.de